

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 12

Mittwoch, den 14. Februar

1923

Einundsiebzigster Jahrgang.



Erscheint

jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einspaltige Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die neue Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom  
16. November 1922  
18. Dezember 1922, wie sie vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt worden  
ist, zur öffentlichen Kenntnis.

## Satzung

für die

### Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Name, Sitz und Zweck.

1. Die für den Kreis Belgard im Jahre 1856 gegründete Sparkasse führt den Namen Sparkasse des Kreises Belgard und hat ihren Sitz in Belgard.
2. Sie hat den Zweck, den Sparsinn zu fördern, zur sicheren verzinlichen Anlegung von Ersparnissen und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie im Interesse der Einwohner des Sparkassenbezirks sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben.

##### § 2. Gewährleistung.

1. Die Sparkasse ist eine öffentliche Kreisanstalt.
2. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Kreis.
3. Das Vermögen der Kreissparkasse darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Kreises vermischt werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse den Spareinlegern oder anderen Gläubigern gegenüber eingegangen ist, und kann durch den Kreis für andere Verbindlichkeiten nur soweit in Anspruch genommen werden, als der Kreis nach dieser Satzung zur freien Verwendung von Sparkassenvermögen ausdrücklich berechtigt ist.

#### II. Verwaltung der Sparkasse.

##### § 3. Vorstand.

1. Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher im Verhältnisse zum Kreise die Stellung einer Kreiskommission im Sinne der Kreisordnung einnimmt. Der Vorstand besteht aus dem jedesmaligen Land-

rat des Kreises als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden. Jeder unbescholtene Kreisangehörige ist wählbar.

Für Behinderungsfälle werden in gleicher Weise 4 Stellvertreter gewählt.

2. Die Namen der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter werden nach der Wahl öffentlich bekanntgemacht.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahldauer solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Den etwa behinderten Landrat vertritt sein Vertreter als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuß kann ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Vertreter bestimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen. Kommunale Banken mit Beteiligung des Kreises gelten nicht als andere Unternehmungen.

5. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerchaft im Lauf der Wahldauer, so scheidet das Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt ist.

##### § 4. Stellung des Vorstandes.

1. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

### § 5. Urkunden und Quittungen.

1. Urkunden — außer Sparbüchern — müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und 2 Vorstandsmitgliedern vollzogen und mit dem behördlichen Stempel versehen sein.

2. Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstande dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten und Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

### § 6. Sitzungen und Revisionen.

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 2 Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. In jedem Monat findet regelmäßig eine Sitzung des Vorstandes am Sitz der Sparkasse statt. Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen abhalten, wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand hat monatlich an dem Sitzungstage zugleich die Sparkasse zu revidieren und mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Kasse sowie der Wertpapiere und sonstigen Urkunden auf ihre sachungsmäßige Sicherheit vorzunehmen.

3. Die Geschäftsführung der Sparkasse wird vom Kreisaußschuß überwacht. Dieser kann durch besondere Anordnungen außerordentliche Prüfungen der Kasse und der Sicherheit der Anlagewerte vornehmen lassen.

### § 7. Verbandsrevision.

Die Sparkasse ist den vom Pommerischen Sparkassenverband angeordneten sachmännischen Revisionen zu unterziehen und zwar in Zwischenräumen von höchstens 3 Jahren.

### § 8. Beamte und Angestellte.

1. Die Kassengeschäfte und die Buch- und Rechnungsführung der Sparkasse besorgen unter Leitung des ersten Beamten (Sparkassendirektors) die hierfür bestimmten Beamten und Angestellten nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstande erlassenen Bestimmungen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 finden auf das Verhältnis zwischen Beamten und Mitgliedern des Vorstandes entsprechende Anwendung. Ausnahmen können vom Kreisaußschuß zugelassen werden.

2. Die Annahme, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Sparkasse und die Regelung ihrer Anstellungsbedingungen erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Kreisverwaltung nach Anhörung des Sparkassenvorstandes.

3. Die Annahme, Entlassung und die Regelung der Besoldung der Angestellten liegt dem Sparkassenvorstand ob.

### § 9. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten und Angestellten, sowie alle übrigen bei der Verwaltung oder Beaufsichtigung der Sparkasse beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### § 10. Jahresrechnung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung nebst Belegen dem Vorstande einzureichen, welcher sie begutachtet und dem Kreisaußschuß vorlegt. Dieser hat die rechnerische und sachliche Prüfung zu veranlassen und sodann die Feststellung und Entloftung durch den Kreistag herbeizuführen. Das Ergebnis der Rechnung ist öffentlich bekanntzumachen.

## III. Geschäftsbetrieb.

### § 11. Zahlungen.

Alle Zahlungen werden im Kassenraum der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

### § 12. Nebenkassen und Annahmestellen.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Sparkassenstellen — Nebenkassen oder Annahmestellen — innerhalb des Kreises einzurichten und über ihre Verwaltung und Beaufsichtigung die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen sind, soweit sie das Verhältnis zwischen dem Einleger und der Sparkasse betreffen, im Sparkassenraume der Sparkasse auszuhängen und dem Einleger bei der ersten Einzahlung auszuhändigen.

2. Es kann in der Anordnung bestimmt werden, daß der Einleger eine vorläufige Bescheinigung erhält, die binnen einer bestimmten Frist gegen ein Sparbuch umzutauschen ist. Bei Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse und der Inhaber kann, falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Sparkasse geltend machen.

3. Der Verwalter der Sparkasse kann ermächtigt werden, im Sparbuch durch seine Unterschrift unter Beifügung eines besonderen Stempelabdrucks und unter Verwendung von Wertmarken zu quittieren.

### § 13. Verwaltungslostenbeiträge.

Nach näherer Bestimmung des Vorstandes können für Leistungen der Sparkasse besondere Verwaltungslostenbeiträge erhoben werden.

### § 14. Annahme der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab entgegen. Die Annahme von Einlagen über 100 000 Mark unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

### § 15. Sparbücher.

1. Bei der ersten Einzahlung wird ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes, mit einer Nummer und einem Abdruck der Satzung versehenes Sparbuch ausgestellt, das mit dem Sparkassenstempel und der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quittungsbefugten Personen — § 5 Abs. 2 — versehen sein muß. Anstelle der Satzung kann dem Sparbuch ein Satzungsauszug beifügt werden, der die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und die Verzinsungs-, Rückzahlungs- und Verzinsungsvorschriften enthält. Für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, sind solche Kassenhalter zur Abgabe bereit zu halten. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quittungsbefugten Personen.

2. Einzahlungen können auch ohne Vorlegung des Sparbuchs, insbesondere durch Ueberweisung, Schecküberföndung, Postanweisung und dergl. gemacht werden. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt seitens der Sparkasse in diesem Fall bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs.

### § 16. Rückzahlung der Einlagen.

1. Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen Vorzeigung oder Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen.

2. Einsprüche gegen die Abhebung eines Guthabens werden von der Sparkasse in ihren Büchern vermerkt, aber nur beachtet, wenn ihnen binnen 3 Wochen eine gerichtliche Anordnung folgt oder wenn sie durch eine öffentliche Behörde erhoben werden.

3. Gegen Abhebung durch Unbefugte kann sich der Einleger gegen Zahlung einer vom Vorstand fest-

stehenden Gebühr durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

4. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Bestandes oder des Vormundschaftsgerichts herzubringen und Bestallung des Vormundes vorzulegen.

#### § 17. Gesperrte Sparbücher.

1. Sparbücher können auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder für andere Zwecke mit der Wirkung gesperrt werden, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.

2. Der Sperrvermerk verliert mit dem Tode der Person, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses seine Wirkung. Außerdem kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vorstandes der Sperrvermerk außer Wirkung gesetzt werden.

#### § 18. Giro- und Scheckverkehr auf Spareinlagen.

Will ein Einleger über sein Sparguthaben durch Giro-Ueberweisung und Scheck ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs verfügen, so ist das Sparbuch durch einen Sperrvermerk der Sparkasse zum Zweck der Ueberweisungs- und Scheckverkehrs zu sperren. Der Vorstand kann anordnen, daß für diesen Verkehr das Sparbuch bei der Sparkasse hinterlegt und durch ein dem Einleger auszuhändigendes Gegenkontobuch ersetzt wird.

#### § 19. Uebertragbarkeit.

Auf Verlangen überweist die Sparkasse Sparguthaben an eine andere Sparkasse und zieht Guthaben von auswärtigen Sparkassen ein.

#### § 20. Kündigung.

Die Kündigung der Guthaben vor der Abhebung ist in der Regel nicht erforderlich.

Der Vorstand der Sparkasse ist jedoch berechtigt, jederzeit zu bestimmen, daß ein Sparer innerhalb zweier Wochen nicht mehr als 1500 Mark abheben darf, und daß für höhere Beträge eine Kündigungsfrist bis zu 3 Monaten eintritt. Der Vorstand ist ferner berechtigt, seinerseits Einlagen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen. Ist die schriftliche Benachrichtigung des Sparers unmöglich, so erfolgt die Kündigung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung mit einem mindestens vierwöchentlichen Zwischenraum. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verzinsungszeit nicht abgehobene Einlagen werden nicht weiter verzinst.

#### § 21. Verzinsung der Einlagen.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Vorstand mit Zustimmung des zuständigen Sparkassenverbandes festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Soll der Zinsfuß unter  $2\frac{1}{2}\%$  herabgesetzt oder über  $4\frac{1}{2}\%$  erhöht werden, so bedarf es der Zustimmung des Kreis Ausschusses.

2. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von Einlagen verschieden festgesetzt werden.

3. Eine Zinsherabsetzung tritt für die vorhandenen Einlagen frühestens 1 Monat nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Einlagen unter 1 Mark sowie solche Einlagen, die der Kasse nicht mindestens 10 Tage verbleiben, wer-

den nicht verzinst. Zinspfennige werden nach unten auf volle Zehner abgerundet.

5. Im Laufe des Rechnungsjahres werden Zinsen nur zugescrieben, wenn die ganze Einlage abgehoben wird. Ohne daß es einer Vorlegung des Sparbuchs bedarf, werden zum 1. Januar die Zinsen von Amts wegen dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom ersten Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinst. Bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs wird die Zinszuschreibung nachträglich vermerkt.

#### § 22. Verjährung.

1. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

2. Ist innerhalb obiger Frist die Zahlungssperre beantragt worden, so hört die Verzinsung mit Ablauf der im § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen auf.

3. Sind 75 Jahre seit der letzten Eintragung in das Sparbuch verflossen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage der Sparkasse überwiesen werden.

#### § 23. Verfahren bei Verlust eines Sparbuchs.

Der Verlust eines Sparbuchs ist der Sparkasse anzuzeigen. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuchs auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

#### § 24. Förderung des Sparwesens.

Der Vorstand kann die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung des Sparwesens beschließen, insbesondere die Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Pfennigsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchern, Sparautomaten, Abholen von Spareinlagen, Sparprämien und andere.

#### § 25. Bankverkehr.

1. Die Sparkasse ist an die Girozentrale Pommern angeschlossen.

2. Die Aufnahme fremder Gelder von Banken, Sparkassen, Genossenschaften und ähnlichen Anstalten oder Unternehmungen darf nur zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedürfnisses aber nicht zum Zweck der Ausleihung durch den Vorstand erfolgen. Solche Gelder sind in der Regel von der Girozentrale aufzunehmen. Auf ungesäumte Tilgung dieser Schulden ist Bedacht zu nehmen.

#### § 25a. Depositen- und Kontokorrentverkehr.

1. Die Sparkasse betreibt nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Depositen- und Kontokorrentverkehr.

2. Ueber die in diesem Verkehr geführten Guthaben werden Sparbücher nicht ausgestellt. Der Kontohaber ist berechtigt, durch Giro-Ueberweisung oder Scheck über sein Guthaben zu verfügen. Die Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gebucht werden. Bezüglich ihrer Verzinsung findet § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der öffentlichen Bekanntmachung die Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum genügt. Die Guthaben dürfen jedoch nicht höher verzinst werden als Sparguthaben unter gleichen Rückzahlungsbedingungen.

3. Insofern im Kontokorrentverkehr Kredite eingeräumt werden, müssen die Sicherungen den hinsichtlich der Anlegung der verfügbaren Gelder (Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen entsprechen.

#### § 26. Effekengeschäft für fremde Rechnung.

Die Sparkasse kann für fremde Rechnung Wertpapiere, Hypothekensforderungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wert-

papiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert werden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Obligationen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen, sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtliche oder als solche bekannte Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.

#### § 27. Verwahrungsgeschäft.

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern unter den vom Vorstande festzusetzenden Bedingungen.

#### § 28. Reisekreditbriefe.

Die Sparkasse übernimmt die Ausstellung und Einlösung von Reisekreditbriefen gemäß den von den Sparkassen- und Giro-Verbänden getroffenen Einrichtungen.

#### § 29. Zahlungs-Einzahlungsgeschäft und sonstige Geldgeschäfte.

Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnausscheine und den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, sowie sonstige Geldgeschäfte, für welche der Oberpräsident die Genehmigung erteilt.

#### § 30. Bürgschaftsübernahme.

Die Sparkasse ist befugt, Bürgschaften für solche Forderungen zu übernehmen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden kann. Ist der Erwerb gewisser Forderungen nur bis zu einem in der Satzung bestimmten Gesamtbetrag zulässig, so sind die übernommenen Bürgschaften in diesen einzurechnen.

### IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

#### § 31. Im allgemeinen.

1. Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

- a) in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden — § 32 —,
- b) in Inhaberpapieren — § 33 —,
- c) in Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel — § 34 —,
- d) in Darlehen gegen Verpfändung — Lombarddarlehen — § 35 —,
- e) in Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände — § 36 —,
- f) in Darlehen an Genossenschaften mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften — § 37 —,
- g) in Wechseln — § 39 —,
- h) vorübergehend bei der Girozentrale oder anderen Banken — § 40 —,
- i) mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer sicherer Weise.

2. Abgesehen von den festverzinslichen Wertpapieren werden die Ausleihungsbedingungen mit den Schuldnern besonders vereinbart.

3. Ein Betrag, der mindestens 30% der Einlagenbestände der Sparkasse entspricht, muß in leicht veräußerlichen Werten — jederzeit kündbaren Lombarddarlehen, Inhaberpapieren, vorübergehenden Anlagen bei Girozentrale und Banken und reichsbankfähigen Wechseln — angelegt gehalten werden. Bezüglich der Anlegung der Bestände in Inhaberpapieren ist das Sparkassen-Anlegungsgesetz vom 23. Dezember 1912 zu beachten.

Die Anlegung der im Depositenverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder, soweit sie nicht in börsemäßigen Papieren und in Wechseln Deckung finden, darf mit keiner längeren Kündigungsfrist erfolgen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva Kündigungsfristen bestehen.

4. Die Sparkasse darf mit Genehmigung des Kreis-

Bau eigener Geschäftsgebäude verwenden, aber nicht über den Betrag der Sicherheitsrücklage hinaus.

#### § 32. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

1. Die Ausleihung kann gegen sichere Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grundstücken erfolgen, die möglichst innerhalb des Bezirks der Amtsgerichte Belgard, Polzin, Körlin und Schivelbein belegen sind. In gleicher Weise ist die Beleihung von Erbbaurechten zulässig.

2. Die Hypothek oder Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken  $\frac{2}{3}$  und bei Wohngebäuden  $\frac{6}{10}$  ihres Wertes nicht übersteigt, oder wenn das zu beleihende Erbbaurecht den Bestimmungen des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — R.-G.-Bl. S. 72 — entspricht.

3. Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten Erwerbspreise, des Pacht- und Mietertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken des Kulturzustandes, durch Vorstandsbeschluß festzusetzen.

4. Sollen jedoch landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften höher als mit dem 180fachen Betrage des Grundsteuerreinnettoertrages, Gebäude höher als mit dem 25fachen des in der Veranlagungsperiode 1910—1925 festgesetzten Gebäudesteuerverwertungs Wertes beliehen werden, so ist die Beibringung eines Wertanschlags des zuständigen Schätzungsamtes oder von zwei vom Vorstande zu bestimmenden Sachverständigen erforderlich.

5. Mit Genehmigung des Oberpräsidenten können durch einen mit Zustimmung des Kreisanschlusses gefaßten Vorstandsbeschluß andere Beleihungsgrundsätze festgesetzt werden.

6. Soweit die Sicherheit durch den Wert von Gebäuden geboten wird, darf die Beleihung nur erfolgen, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer privaten Versicherungs-gesellschaft, die im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, bis zur Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Die Rechte der Sparkasse sind durch Hypotheken-Sicherungs-scheine oder auf andere Weise zu sichern.

7. Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden. Für jedes Tilgungsdarlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehens an jedem Zahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

8. Die Beleihung von städtischen Grundstücken über 60% des Werts bis zu 75%, bei Kleinwohnungsbauten bis zu 80%, und in besonderen Ausnahmefällen bis zu 90% kann erfolgen, wenn ein leistungsfähiger öffentlich-rechtlicher Verband — außer dem Gewährleistungsverband — oder dessen Kreditanstalt für den 60% des Werts übersteigenden Betrag die Bürgschaft übernimmt. Diese höheren Beleihungen sind nur für innerhalb des Gewährleistungsverbandes der Sparkasse belegene Grundstücke zulässig, es sei denn, daß für ein außerhalb desselben belegenes Grundstück der Kommunalverband, in dem das Grundstück liegt, die Bürgschaft für die Beleihung übernimmt. Die Beleihung von Kleinwohnungsbauten innerhalb der Grenzen des Gewährleistungsverbandes kann ferner bis zu 90% des Schätzwertes erfolgen, wenn der Gewährleistungsverband im Einzelfalle beschließt, daß ein etwa aus der Beleihung entstehender Verlust an Kapital oder Zinsen der Sparkasse aus einem für diesen Zweck gebildeten kommunalen Fonds zu erstatten ist.

Alle Hypothekendarlehen vorgedachter Art sind mit mindestens  $\frac{1}{2}$ % und der über 60% des Wertes hinausgehende Betrag mit mindestens  $1\frac{1}{2}$ % zu tilgen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 12 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Für Kleinwohnungsbauten gemeinnütziger Bauvereinigungen und Stiftungen, für die gemäß den Bestimmungen des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 43) die Staatsbürgerschaft für 2te Hypotheken übernommen ist, kann gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Beleihung bis zu 90%, in Ausnahmefällen bis zu 100% des im § 2 des genannten Gesetzes umschriebenen Werts erfolgen.

9. Auf Rentenschulden finden die Bestimmungen dieses Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr jeweiliger Ablösungswert als Kapitalbetrag der Rentenschuld gilt.

## § 33. Inhaberpapiere.

Die Bestände der Sparkasse können angelegt werden

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes,
- b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung vom Deutschen Reich oder einem deutschen Lande gewährleistet ist,
- c) in Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken,
- d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind,
- e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Inhaberschuldverschreibungen einer unter Staatsaufsicht stehenden deutschen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist oder einer preussischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt,
- f) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

## § 34. Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel.

1. Darlehen gegen Schuldschein können auf einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum oder mit dem Rechte jederzeitiger höchstens 14 tägiger Kündigung gewährt werden, wenn in der Regel zwei oder mehrere, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und Bürgen ist jährlich vom Vorstände nachzuprüfen. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehensnehmer in der Regel zwei, mindestens aber ein als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter aus dem Wechsel haften.

2. Auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel ohne weitere Sicherheit unter Vorbehalt einer jederzeitigen, tätigen Kündigung an zweifellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mark gewährt werden.

3. Diese Darlehen — Abs. 1 und 2 — dürfen im ganzen den Betrag von 15%, davon die nach Abs. 2 gewährten Darlehen den Betrag von 5% des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

## § 35. Darlehen gegen Verpfändung. — Lombarddarlehen.

1. Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung

- a) von Wertpapieren, die nach den Grundätzen der Reichsbank beleihbar sind; Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse I beziehen werden, dürfen bis zum Kurswert und nicht über den Nennwert hinaus beziehen werden. Beim Stinken des Kurses ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen bis zu 90 v. H., andere bis zu 50 v. H. Darlehen sofort zurückzahlen;

b) von anderen Wertpapieren, die an deutschen Hauptbörsenplätzen gehandelt werden. Die Beleihung darf nur bis zu 50 v. H. des Kurswertes und bei festverzinslichen Papieren nicht über den Nennwert, bei anderen Papieren nicht über 200 v. H. des Nennwertes erfolgen. Darlehen dieser Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen;

c) von Sparbüchern deutscher unter Staatsaufsicht stehender Sparkassen bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehens darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, von der Verpfändung des Buches durch den Einleger benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Guthabens der darleihenden Sparkasse unmittelbar bestätigt hat;

d) von Hypotheken und Grundschuldforderungen mit der in § 32 verlangten Sicherheit;

e) von Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rücklaufwertes;

f) von Wechseln der im § 39 bezeichneten Art;

g) von anderen Forderungen, die von der Sparkasse erworben werden dürfen, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

h) von im Inlande lagernden Kaufmannswaren bis zur Hälfte ihres Wertes;

i) von landwirtschaftlichem lebenden und toten Inventar bis zu 1/3 des Wertes.

Darlehen der zu h) und i) bezeichneten Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

2. Faustpfanddarlehen müssen jederzeit ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden können.

## § 36. Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

1. An öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgschaft des Reichs oder eines deutschen Landes dürfen Darlehen kurzfristig — das ist mit höchstens 6 monatiger Laufzeit — oder langfristig gewährt werden. Bei langfristigen Darlehen ist eine vorschriftsmäßige Schuldburkunde auszustellen, der die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde und zwar in der Regel in Urschrift beizufügen ist. Für langfristige Darlehen ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen.

2. Darlehen solcher Art dürfen zusammen den Betrag von 50 v. H., Darlehen an den eigenen Garantverband 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen.

## § 37. Darlehen an Genossenschaften, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften.

1. Ohne Bestellung einer besonderen Sicherheit darf die Kreditgewährung nur unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen erfolgen.

a) Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, dürfen bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher der Genossenschaft angehöriger Mitglieder gewährt werden;

b) Darlehen an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, dürfen nur bis zu 75 v. H. der Gesamtheit der Haftsumme der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als 20 v. H. seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden.

2. Ohne jede weitere Ermittlung darf die Haftsumme eines jeden Mitgliedes auf höchstens 1000 Mark angenommen werden. Außerdem unterliegt die Kreditgewährung ohne Spezialsicherheit an Genossenschaften

der zu 1 und 2 bezeichneten Art noch folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Die Genossenschaften müssen innerhalb des Bezirks der Amtsgerichte Belgard und Polzin bestehen,
  - b) die Genossenschaft ist verpflichtet, jährlich die Bilanz, den Bericht über die etwa seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufzählung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder an die Sparkasse einzureichen,
  - c) es muß ein den wirtschaftlichen Zwecken der Genossenschaft entsprechender Tilgungszwang festgesetzt werden,
  - d) es muß eine Kündigungsfrist von höchstens 6 Monaten bestimmt werden,
  - e) die Genossenschaft muß einem Revisionsverbande angeschlossen sein.
3. Die Gesamthöhe der ohne Spezialsicherheit zu gewährenden Darlehen darf 10 v. H. der Gesamteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

#### § 38. Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen.

Mit Zustimmung des Kreistages kann sich die Sparkasse bis zu einem festzusetzenden Höchstbetrage, der indessen 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen darf, an geschäftlichen Unternehmungen, deren Förderung im Interesse des Kreises liegt, beteiligen.

#### § 39. Wechselgeschäfte.

Die Sparkasse ist befugt, Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu kaufen und zu verkaufen.

#### § 40. Zeitweilige Belegung der Barbestände.

1. Verfügbare Gelder können bei der Girozentrale oder bei einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank vorübergehend zinsbar angelegt werden.

2. Die vorübergehende Anlegung von Geldern bei Privatbanken darf im Falle besonderen dringlichen Bedürfnisses bei den vom Kreisausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür zugelassenen Privatbanken innerhalb der von der genannten Behörde bestimmten Grenze erfolgen.

#### § 41. Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

1. Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel — § 34 — dürfen an die Mitglieder des Vorstandes und an die Beamten der Sparkasse nur unter Zustimmung des Kreisausschusses gewährt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenbeamten werden als Bürgen nicht zugelassen.

### V. Rechnungsabschluss, Rücklagen, Ueberschüsse.

#### § 42. Rechnungsabschluss.

In dem Rechnungsabschluss sind die Wertpapiere nach dem Kurse vom 31. Dezember, jedoch nicht über den Ankaufswert einzustellen.

#### § 43. Kursrücklage.

1. Sämtliche Kursgewinne werden zunächst zum Ausgleich früherer Kursverluste verwendet. Wenn solche nicht mehr vorhanden sind, werden sämtliche Kursgewinne einer besonderen Kursrücklage zugeführt, der, soweit sie einen Bestand enthält, die Kursverluste abzuschreiben sind.

2. Die Kursrücklage kann durch besondere Zuwendungen aus den verfügbaren Ueberschüssen verstärkt werden.

#### § 44. Sicherheitsrücklage und Ueberschüsse.

1. Aus den bei der Rechnungslegung am Jahres- schluß sich ergebenden Ueberschüssen wird eine Sicher-

heitsrücklage gebildet, die nur buchmäßig als Passivposten der Bilanz geführt wird.

2. Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Verwendung der Ueberschüsse richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 des Sparkassen-Anlegungsgesetzes vom 23. Dezember 1912.

### VI. Satzungsänderungen und Schlußbestimmungen.

#### § 45. Satzungsänderungen.

1. Diese Satzung kann durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden.

2. Die Änderungen müssen ebenso wie die nach den §§ 20, 21 und 22 zulässigen Beschlüsse zweimal in einem Zwischenraume von 4 Wochen bekanntgemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

3. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben würden.

#### § 46. Aufhebung der Sparkasse.

1. Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekanntzumachen unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiterverzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der Girozentrale hinterlegt.

3. Die Forderungen, die nicht innerhalb 30 Jahren von der Hinterlegung ab geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Kreises.

4. Die Bestände der Sicherheitsrücklage werden nach Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten für öffentliche Zwecke zugunsten des Kreises verwendet.

#### § 47. Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt.

#### § 48. Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 16. November 1922.

Belgard, den 27. November 1922.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Belgard:

Der komm. Vorsitzende.

gez. Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Der Oberpräsident.

D. P. I. Nr. 19 041.

Stettin, den 18. Dezember 1922.

Vorstehende Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard wird mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 33 hinter dem Worte „Kreistages“ die Worte: „und mit widerruflicher Genehmigung des Oberpräsidenten“ einzufügen sind.

Der Oberpräsident.

(Siegel.)

J. B. gez. Unterschrift.

Diese Satzung tritt gemäß § 48 mit dem 1. Januar 1923 in Kraft und findet von da ab auch für alle seit- herigen Sparer Anwendung.

Belgard, den 3. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Ruhrgebietshilfswert. — Deutsches Volksoffer.

Zur Sicherung der geregelten Erfassung und Weiterleitung der gezeichneten Spenden wird nach Benehmen mit den landwirtschaftlichen Organismen und Vereinen des Kreises Belgard ersucht, die gespendeten Waren in einwandfreier Qualität zu liefern und zwar:

A. Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate sofort als Sammlung ihres Ortsbezirks an die landw. Einkaufsvereine,

B. Fleischwaren und Fette sofort an die Genossenschafts-Molkereien Belgard, Polzin, Gr. Rambin, Biezenoff oder Brennereiverwalter Haß—Gr. Tychow (Gutshof),

C. Kartoffeln und Futtermittel nach Abruf der Einkaufsvereine,

D. Vieh nach Abruf der Biehverwertungs-Genossenschaften Belgard oder Polzin,

E. Geld sofort an die Kreisparcasse Belgard oder deren Filialen oder die Stadtparcassen (Es ist darauf zu halten, daß die Geldspenden von den Annahmestellen durch die Kreisparcasse der Provinzialsammlungstelle zugeführt werden, da nur so ein Ueberblick möglich ist.)

Belgard, den 11. Februar 1922:  
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Höchstpreise für Mehl und Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der Befehlsanordnung vom 12. Januar 1922 (Krs. Bl. S. 13) wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (R. V. L. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl und Brot wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl:
  - a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 14,400 Mk.
  - b) bei Abgabe von 1 Ztr. und darunter für das Pfund 160 Pf.
2. Weizenmehl:
  - a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 15,000 Mk.
  - b) bei Abgabe von 1 Ztr. und darunter für das Pfund 180 Pf.

Die Höchstpreise zu a) gelten für die Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und frei Haus des Bäckers oder Bäckerwerks am Orte des Lieferanten, sowie frei nächster Bahnhafstation am Orte des Empfängers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufsstelle

3. für 1 Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfd und 400 Gramm) auf 1,65 Mk.
4. für eine Weizenmehlmel im Gewichte von 50 Gramm auf 18 Pf.

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1922 in Kraft. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Belgard, den 12. Februar 1922.  
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bertellung der auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises für das Rechnungsjahr 1922 entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die Unterverteilung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten der Kreis kommunalkasse hier für 1922 erneut überwiesenen Reichseinkommensteueranteile erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen. Die auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge stellen sich wie folgt:

#### A. Städte.

Belgard 405039 M., Polzin 212449 M.

#### B. Landgemeinden.

Altshlage 2074 M., Arnhausen 1281 M., Batin 1601 M., Boiffin 7019 M., Volkow 500 M., Bramstädt 2071 M., Buchhorst 1804 M., Bulgrin 2832 M., Burzlaff 1543 M., Buslar 1967 M., Buzke 320 M., Camiffow 474 M., Cösternitz 6403 M., Collaß 2295 M., Damen 1119 M., Darlow 5613 M., Denzin 5357 M., Döbel 1095 M., Gr. Dubberow 2106 M., Jagertow 1701 M., Kavelberg 1921 M., Klempin 3424 M., Kowalk 2161 M., Langen 1455 M., Lasbeck 1665 M., Lazig 392 M., Lenzen 8015 M., Mtkülitz 5735 M., Neukülitz 3815 M., Lutzig 826 M., Muttrin 1813 M., Raffin 1103 M., Raßtow 343 M., Gr. Ranknin 1855 M., Kl. Ranknin 932 M., Podewils 942 M., Gr. Poplow 2399 M., Pumlow 3052 M., Pustchow 8427 M., Gr. Rambin 517 M., Kl. Rambin 1000 M., Rarfin 1080 M., Redel 130 M., Redlin 5495 M., Reinfeld 1542 M., Rekin 1354 M., Ristow 2445 M., Röhlshof 2043 M., Roggow 5781 M., Rostin 5862 M., Sager 783 M., Utschankow 3953 M., Neusankow 2792 M., Seligsfelde 2275 M., Siedlow 1656 M., Silesen 4705 M., Tichow 505 M., Gr. Tychow 5685 M., Vorbruch 1683 M., Vorwerk 3731 M., Warnin 1130 M., Wusterbarth 797 M., Wuzow 1346 M., Zadtow 2138 M., Zarnesanz 1897 M., Zietlow 894 M., Biezenoff 5378 M., Zuchen 934 M., Zwirnik 620 M., Hohenwardin—Brosland 1096 M.

#### C. Gutsbezirke.

Ackerhof 608 M., Althütten 447 M., Altshlage 1386 M., Arnhausen 1673 M., Ballenberg 875 M., Batin 1081 M., Bergen 856 M., Volkow 2179 M., Bramstädt 1238 M., Brugen 2303 M., Bulgrin 1836 M., Burzlaff 250 M., Buslar 666 M., Buzke 99 M., Camiffow 2392 M., Collaß 1403 M., Neucollaß 1062 M., Kl. Cröffin 683 M., Damen 3510 M., Damerow 5580 M., Gr. Dewsberg 1886 M., Kl. Dewsberg 149 M., Dimkühlen 583 M., Döbel 390 M., Dovenheide 208 M., Drenow 4608 M., Gr. Dubberow 1728 M., Kl. Dubberow 2859 M., Ganzkow 2060 M., Gauerlow 1034 M., Glözin 1465 M., Granzin 640 M., Gröffow 3325 M., Hagenhorst 670 M., Gr. Hammerbach 184 M., Heyde 2102 M., Jagertow 1303 M., Jeseritz 2984 M., Kieckow 7879 M., Klockow 1002 M., Krampe 166 M., Langen 3785 M., Lanfow 448 M., Lasbeck 948 M., Lazig 313 M., Lutzig 3378 M., Mandelaz A 1068 M., Mandelaz B 88 M., Muttrin 1143 M., Raffin 2811 M., Raßtow 1724 M., Reuhof 282 M., Passentin 1531 M., Podewils 18398 M., Gr. Poplow 1731 M., Kl. Poplow 927 M., Quisbernow 2249 M., Gr. Rambin 1496 M., Kl. Rambin 1068 M., Rarfin 4301 M., Rauden 628 M., Gr. Reichow 2105 M., Kl. Reichow 1906 M., Reinfeld 5423 M., Rekin A 1523 M., Rekin B 248 M., Rizerow 784 M., Rottow 100 M., Sager 108 M., Schinz 2498 M., Schlennin 217 M., Schmenzin 1667 M., Siedlow 1111 M., Standemin 3279 M., Tichow 934 M., Gr. Tychow 17196 M., Wold. Tychow 2778 M., Biechow 1917 M., Gr. Voldekow 1199 M., Kl. Voldekow 587 M., Gr. Wardin 806 M., Warnin 1143 M., Wusterbarth 853 M., Wuzow 96 M., Zadtow 2580 M., Zarnesanz 2871 M., Zarnesanz 740 M., Zietlow 3224 M., Zuchen 505 M., Zwirnik 1859 M.

Soweit die in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Gutsbezirke mit einer Berechnung des auf sie entfallenden Betrages auf Kreisabgaben nicht einverstanden sind, bitte ich, die Kreis kommunalkasse hiervon binnen 5 Tagen unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen; andernfalls wird diese die angedeutete Berechnung vornehmen.

Belgard, den 4. Februar 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Auflösung der Kreisviehversicherung.

Nachdem durch Kreisratsbeschl. vom 16. November 1922 die für den Umfang des Kreises errichtete Kreisviehversicherung für Rinder und Schweine mit Ablauf des Geschäftsjahres 1922, d. i. mit Ablauf des 31. Dezember 1922, aufgelöst worden ist und die Forderungen an die Kreisviehversicherung, die nach der Kreisblattsbekanntmachung vom 25. November 1922 — Kreisblatt Nr. 93, S. 452 — bis zum 15. Januar d. J. anzumelden waren, beglichen sind, gilt mit Ablauf des 31. Januar d. J. die Liquidation der Kreisviehversicherung als beendet.

Belgard, den 6. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 10. Dezember d. J. unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 15. März 1922 („Volkswohlfahrt“ S. 185) und der Bekanntmachung, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gebührenordnung vom 20. Juli 1922 („Volkswohlfahrt“ S. 352)

eine neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte erlassen, welche im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht worden ist.

Zugleich hat der Herr Minister bestimmt, daß vom 1. Dezember 1922 ab zu den Sätzen der neuen Gebührenordnung (II A und B, sowie III) ein Feuerungszuschlag von 100 vom Hundert tritt.

Rösklin, den 18. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Dr. Viedtke.

### Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

### Bekanntmachung.

betreffend Zuschuß an leistungsschwache Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angefallenenversicherung vom 7. Dezember 1921 in der Fassung vom 29. Juli 1922 (RGBl. I S. 675).

Gemäß § 8 Abs. 3 des Notstandsmaßnahmengesetzes können leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zu dem ihnen obliegenden Unterstützungsanteil von 20 v. H. gewährt werden.

Mit Rücksicht auf die nur in beschränktem Umfang dafür zur Verfügung stehenden Mitteln kann jedoch grundsätzlich keiner Gemeinde der volle Betrag ihres Anteils erstattet werden. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können grundsätzlich Gemeinden, die weniger als 6000 v. H. Zuschlag zu den Realsteuern erheben, nicht als leistungsunfähig angesehen werden. Anträge solcher Gemeinden haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie nachweisen, daß die Zahl der Sozialrentner und die für ihre Unterstützung benötigten Beträge im Verhältnis zu anderen Gemeinden besonders groß sind.

Begründete Anträge unter gleichzeitiger Angabe des auf den Gemeindeanteil entfallenden Betrages, den die einzelne leistungsunfähige Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1922 für Sozialrentner-Unterstützungen aufgebracht hat, sind

spätestens bis zum 18. d. Mts.

an mich einzureichen.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

### Gemeindesteuernachtragsumlage für 1922.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 3 S. 14 und 15 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher nochmals, über die Erhebung einer Gemeindesteuernachtragsumlage für 1922 bis zum 17. d. Mts. einen Gemeindebeschl. herbeizuführen und denselben spätestens bis zum 18. d. Mts. hier zur Genehmigung einzureichen. Die betreffenden Gemeindebeschl. werden hier sehr dringend in einer kommunalen Angelegenheit gebraucht.

Belgard, den 13. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Frist für die Einreichung der Lehrplänen ist bis zum 1. September d. J. verlängert worden.

Belgard, den 10. Februar 1923.

Der Kreis Schulrat. Grefens.

### Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 270).

Ziffer 8 der am 23. April 1917 zu §§ 1, 3, 4, erlassenen Ausführungsbestimmungen (Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten S. 179) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

8. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt vom 15. Dezember 1922 ab für Handelsbetriebe die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 4000 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 2400 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse III 1200 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes vor. der Gewerbesteuer befreiten Betriebe 400 Mk.

Sofern ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bereits vor dem 15. Dezember 1922 gestellt worden ist, bei einer Behörde eingegangen ist, gelten für die Gebührenerhebung noch die bisherigen Bestimmungen.

Abdrucke für die Landräte und die Polizeibehörden in den kreisfreien Städten sind beigelegt.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Gottstein.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 9. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

St. v. M. d. J. u. d. Just.-Min. v. 12. 1. 1923 —

II D 1471 III bezw. I 5915 — betr. Erstattung der balt. Auslagen bei polizeilichen Strafverfügungen.

Der § 20 der Anweisung vom 8. 6. 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. 4. 1883 (GS. S. 65), bet. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (MBl. S. 152) wird dahin ergänzt, daß die „balt. Auslagen des Verfahrens“ auch die Schreibgebühren (für Papier, Schreibkräfte) zu verstehen ist. Für die Höhe ist der jeweils von den Justizbehörden nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 des Preuss. Gerichtskostengesetzes vom 28. 10. 1922 (GS. S. 363) zu erhebende Satz maßgebend.

Die Landräte haben diejenigen Polizeibehörden, die das MBl. nicht halten, entsprechend zu verständigen.

Belgard, den 1. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Fortsetzung in der 2. Beilage.

## 2. Beilage zu Nr. 12 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Vf. d. M. d. J. v. 10. 1. 1923 — II G 9 — betr.  
**Großdeutsche Arbeiterpartei.**

Die Großdeutsche Arbeiterpartei muß im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Gründung, auf den Inhalt ihres Satzungsstatuts, den Kreis ihrer Mitglieder, die Art ihrer Betätigung, Personen ihrer Führer und auf ihre Abzeichen (rote Armbinde mit schwarzem Hakenkreuz auf weißem Felde) als eine verbotene Fortsetzung der von mir mit Erlaß vom 15. 11. 1922 — II G 3504 (MBlz S. 1115) auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik aufgelösten National-Sozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angesehen werden. Die Teilnahme an irgendwelchen Veranstaltungen der Großdeutschen Arbeiterpartei und die weitere Mitgliedschaft bei dieser Partei bedeutet daher ein Vergehen gegen § 19 Abs. 2 des Republiksschutzgesetzes (RGBl. I 1922 S. 585).

Künftighin sind alle Unternehmungen der Großdeutschen Arbeiterpartei mit polizeilichen Mitteln zu verhindern.

Gegen die Veranstalter und Teilnehmer solcher Veranstaltungen sind Strafverfahren einzuleiten.

Vorstehenden Erlaß allen Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 25. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Die nachbezeichneten Schulverbände des Kreises werden hierdurch erneut aufgefordert, die fälligen Schulbeiträge in nachstehend angegebenen Höhe jezt umgehend an die Staatl. Kreisasse hier selbst zu zahlen.

Schulverband      Reste aus 1920/21      noch fällig bis z. 31. 3. 23

	M	M
Altshage	—	60,—
Arnhausen	—	147,—
Battin	—	120,—
Ballenberg	—	140,—
Bolkow	—	120,—
Bramstädt	—	242,—
Brugen	—	330,—
Bulgrin	470,—	270,—
Burzlass	—	110,—
Buslar	420,—	240,—
Buyle	420,—	240,—
Camisfow	240,—	240,—
Cabelsberg	—	120,—
Collag	—	147,—
Al. Erbsin	—	120,—
Denzin	—	120,—
Dimitzhen	—	240,—
Doebel	—	120,—
Drenow	—	120,—
Gr. Dubberow	—	120,—
Al. Dubberow	—	120,—
Ganzlow	—	240,—
Gauerfow	240,—	240,—
Gibgin	—	120,—
Grüßfow	—	240,—
Hohenwardin	—	120,—
Hagenhorst	—	120,—
Jagerfow	—	240,—
Jeseritz	420,—	240,—
Kiedow	—	120,—
Kowall	—	294,—
Langen	—	40,—
Lasbeck	—	120,—
Alt Pälitz	—	120,—
Sugig	280,—	160,—
Mandelag	60,—	240,—

Schulverband      Reste aus 1920/21      noch fällig bis z. 31. 3. 23

	M	M
Muttrin	—	220,—
Nahtow	—	240,—
Bodewils	—	110,—
Gr. Poplow	323,—	200,—
Quisbernow	—	240,—
Gr. Ramin	732,50	440,—
Al. Ramin	—	240,—
Rauden	—	120,—
Nebel	—	294,—
Reinfeld	—	147,—
Roslin	—	120,—
Röhlshof	—	240,—
Sager	—	120,—
Alt Sanskow	—	120,—
Neu Sanskow	—	225,—
Schin	—	120,—
Schmenzin	—	480,—
Seligsfelde	—	240,—
Gr. Thchow	—	540,—
Wold. Thchow	—	120,—
Al. Boldekow	—	180,—
Warnin	420,—	240,—
Wusterbarth	—	60,—
Wuzow	—	120,—
Zadtkow	—	440,—
Zarnesanz	210,—	120,—
Zietlow	—	120,—
Zuchen	—	80,—
Polzin	—	1500,—

Belgard, den 26. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 19. 12. 1922 — II C 1868 —, betr.  
**Durchsuchung festgenommener Personen.**

Wiederholt sind Beamte der Polizei und der Landjägerlei dadurch zu Schaden oder zu Tode gekommen, daß festgenommene oder verhaftete Personen auf dem Transport zur Amtsstelle von einer verborgen gehaltenen Waffe Gebrauch gemacht haben. Ich ordne daher an, daß alle vorläufig festgenommenen oder verhafteten männlichen Personen unmittelbar nach erfolgter Festnahme oder Verhaftung einer gründlichen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen sind, die sich dabei nicht nur zu erstrecken hat auf versteckt gehaltene Waffen und gefährliche Werkzeuge, sondern auch auf Dinge, mit deren Hilfe ein Selbstmordversuch unternommen werden kann (z. B. Gift) und, in Fällen strafbarer Handlungen, auf Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. An weiblichen Personen ist diese Durchsuchung so bald wie möglich durch eine Helferin vorzunehmen.

Belgard, den 4. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

**Inbalidenversicherung und Geldentwertung.**

Von der Landesversicherungsanstalt Pommern wird geschrieben: Die fortschreitende Geldentwertung hat in den letzten Jahren wiederholt zu Herausforderungen der Leistungen und der Beiträge geführt. Die am 1. Oktober 1922 herausgegebenen Marken haben nur ein Vierteljahr lang Geltung gehabt. Da die Reichsdruckerei aus bekannten Gründen überlastet ist, mußte die Herstellung der neuen Marken dem Hauptmünzamt in München übertragen werden. Trotzdem ist es nicht möglich gewesen, die Marken rechtzeitig den Oberpostdirektionen zur Verteilung an die Postämter zuzuführen. Dadurch entstehen Mißstände, namentlich wenn Arbeitnehmer aus der Arbeit treten, bevor die neuen Marken an den Post-

schaltern zu erhalten sind, und es kann leider nicht von der Hand gewiesen werden, daß durch derartige Zustände das Bestehen der Invalidenversicherung gefährdet ist, zumal wenn in absehbarer Zeit, was bei der noch immer weiter fortschreitenden Geldentwertung zu erwarten ist, wieder neue Marken eingeführt werden müssen. Vorkünftig sind erst in beschränkter Zahl die Lohnklassen 10, 11 und 13 bei den Oberpostdirektionen eingegangen, die zunächst den Postämtern Stettin I, Stargard, Swinemünde und Stralsund überwiesen sind. Der Eingang der Lohnklassen 8, 9 und 12 ist Ende dieser Woche zu erwarten. Dem durch die verspätete Markenlieferung geschaffenen Uebelstande kann nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeholfen werden. Es wird sich empfehlen, wenn die erforderlichen Marken an den Postschaltern bei Einstellung der Arbeit nicht zu haben sind, die Beitragshälfte des Arbeitnehmers einzubehalten und das betreffende Markenfeld der Quittungskarte mit dem Namen des Arbeitgebers und dem entsprechenden Markenwert zu versehen, und dann dem Versicherten aufzugeben, die Karte nach einigen Wochen zur Berichtigung vorzulegen.

Belgard, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn (ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter) anderweit wie folgt festgesetzt:

Stf. Nummer	für den Bezirk	für männliche Personen			für weibliche Personen		
		über 21 Jahre	von 16 bis 21 Jahren	unter 16 Jahren	über 21 Jahre	von 16 bis 21 Jahren	unter 16 Jahren
		Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1	Stadt Köslin, Stadt Kolberg, Stadt Stolp u. der Hafenorte Rügenwaldermünde, Stolpmünde	1500	1375	500	550	500	250
2	des übrigen Teiles des Reg.-Bez.	1375	1250	450	550	500	250

Mit dieser Festsetzung tritt die bisherige Festsetzung vom 28. September 1922 (Amtsblatt S. 208) außer Kraft. Die neue Festsetzung gilt, vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Verhältnisse gebotenen Aenderung, gemäß § 151 Reichsversicherungsordnung bis zum 31. Dezember 1925.

Köslin, den 8. Januar 1923.

Das Oberversicherungsamt.

In Vertretung:  
gez. Dr. Vothe.

Belgard, den 19. Januar 1923.

Das Versicherungsamt.

Frisch gepflückte, Samen tragende, sortierte

## Nadelholzzapfen

kauft zu den höchsten Tagespreisen die

**Forstsamendarre in Belgard a. Pers.**

Preise auf Anfrage. Fracht wird von uns bezahlt. Bei größeren Posten auf Wunsch auch Abnahme und Geld an Ort und Stelle.

## Bekanntmachung.

Besonderer Gründe wegen findet die landschaftliche

### Kreis-Versammlung

erst am

24 Februar, nachmittags 4 Uhr,

in Polzin im Gasthaus Breukenhof statt

Langen, den 10 Februar 1923.

Der Landschaftsdeputierte.  
von Hagen.

## Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 17. Februar 1923, vorm. 10 Uhr, findet hier selbst im kleinen Saale von Fall's Gesellschaftshaus ein Termin zur

### Verpachtung der Grasnutzung

auf den nachstehenden Chausseen für das Jahr 1923 statt:

Körlin-Polzin, km 0,0-15,0,

Belgard-Giolzenberg mit Abzweigung nach

Ramissow und Karzin,

Standemün-Lozig mit Abzweigung nach Schinz,

Belgard-Buchhorst m. Abzweigung nach Danzkrug,

Belgard-Bukle,

Bumlow-Rassow,

Belgard-Gr. Dubberow, km 0,0-8,3,

Belgard-Denzin-Denzin-Roggow,

Belgard-Grüssow-Zarnesfang-Boltsin mit Ab-

zweigung Kaffin und Lozig,

Belgard-Kl. Banknin.

Belgard, den 8. Februar 1923.

### Kreisbauamt Belgard.

Für den Nachweis von  
gebrauchten  
Lokomobilen  
Dampfkessel  
Dieselmotoren  
Vollgattern  
Selbbahngleis

zahlen hohe Provision

J. Carl Suhr, G. m. b. H.,  
Hamburg 13, Ringelstr. 6

Für Sägewerk gesucht:

1 Lokomobile od. Dampfkessel mit Dampfmaschine, gebraucht, versch. Holzbearbeitungsmaschinen, Voll- u. Horizontalgatter. Angeb. erb. sub B. N. D. 3259 an Maschinenfabrik & Vogler, Berlin W. 35.

### Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provisions

Mar Kleinfeldt,

Kernsprecher 143.

### Kein Husten mehr!

Dr. Bullobs echter Fenchelhonig wirkt Wunder. Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.

100 Rutschwagen  
in bel. Güte vorrät.

in Belgard a. P. G. Pflug, Stargard/P.

## 100 M. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen. Narben, Leberflecke und Hüneraugen nach Anwendung ohne schneiden und stechen durch das Universalmittel „Loko“ nicht verschwinden sind. Meinverkauf: Friseur Heinrich Stubbe, Belgard, Friedrichstr. 35, Postb. Ausschneiden! Anzeige erscheint nicht oft!

Auf den der heutigen Nummer unseres Blattes beiliegenden Prospekt, betr. Kathreiners Malzkaffee, weisen wir hiermit nach besonders hin.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Hemp Nachf., Belgard